

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 143/70

URTEIL

Verkündet am
5. Oktober 1972
[REDACTED]
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rita J [REDACTED],
[REDACTED] rue Mi [REDACTED], St. Et [REDACTED] (L [REDACTED]) Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1938 geborene jüdische Klägerin lebte ab September 1941 im Ghetto Lemberg und von November 1942 bis Juli 1944 von ihren Eltern getrennt in der Illegalität. Mit ihren Eltern wanderte sie 1948 in Frankreich ein.

Sie verlangte Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Nach den ärztlichen Untersuchungen aus dem Jahre 1959 litt die Klägerin an Myopie, positiver Cutisreaktion, subjektiver Arthritis, funktioneller Gastritis, Dyspepsie und einer neuro-vegetativen Dysphrenie. Die Behörde lehnte am 8. November 1961 den Antrag auf Kapitalentschädigung und

- 3 -

Rente ab, weil das Verfolgungsschicksal der Klägerin nicht geeignet gewesen sei, die Leiden zu verursachen oder zu verschlimmern. Der Bescheid wurde unanfechtbar.

Im Februar 1966 beantragte die Klägerin, über ihren Gesundheitsschadensanspruch erneut zu entscheiden. Nach einem 1966 vorgelegten Gutachten leide sie hauptsächlich an einer psychoemotiven Gleichgewichtsstörung auf der Grundlage einer emotiven Neurose mit neuro-vegetativer Dysregulation. Die Behörde lehnte den Antrag ab. Die Klage blieb im ersten und zweiten Rechtszug erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt.

1. Nach Meinung des Berufungsgerichts darf im Angleichungsverfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG keine Kapitalentschädigung, sondern nur Rente zuerkannt werden. Ferner habe sich die Überprüfung darauf zu beschränken, ob seit Erlaß der ablehnenden Entscheidung gewonnene medizinische oder rechtliche Erkenntnisse eine andere Beurteilung der Ansprüche auf Rente rechtfertigen. Gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG sei hierbei, also auch auf medizinischem Gebiet, von den tatsächlichen Feststellungen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruhe.

Keinen der drei Grundsätze, die den Umfang der Prüfung des Berufungsgerichts bestimmen, hat der Bundesgerichtshof



gebilligt. Im Angleichungsverfahren ist über den gesamten Gesundheitsschadensanspruch im Sinne des § 29 BEG zu entscheiden. Die Angleichung setzt keine neuen Erkenntnisse auf medizinischem oder rechtlichem Gebiet seit der Erstentscheidung voraus. Die Entschädigungsorgane sind nicht an die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden ärztlichen Befunde und sonstigen ärztlichen Untersuchungsergebnisse gebunden (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24).

2. "Im übrigen" ist der Tatrichter in eine nach seiner Auffassung uneingeschränkte Prüfung aller Leiden eingetreten; dabei sei ebenfalls von den dem Erstbescheid zugrundeliegenden Feststellungen auszugehen. Danach komme man zu folgenden Ergebnissen:

Die Myopie sei ein anlagebedingtes, von der Verfolgung unabhängiges Leiden. Der positiven Cutisreaktion, den Gelenkbeschwerden und der Dyspepsie komme ein die Erwerbsfähigkeit mindernder Krankheitswert nicht zu. Ein Zusammenhang der Gastritis und der neuro-vegetativen Dysphrenie mit der Verfolgung sei unwahrscheinlich, da die Klägerin sich wegen dieser Erkrankungen nicht habe behandeln lassen. Sämtliche 1959 festgestellten Leiden erreichten einen so geringen Grad, daß der Gutachter damals die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit auf nur 10 % geschätzt habe.

Es sei weiter nicht erwiesen, daß die Klägerin an einer auf die Verfolgung zurückzuführenden emotiven Neurose mit neuro-vegetativer Dysregulation leide, obwohl sie der Privatgutachter Dr. Greif 1966 diagnostiziert habe. Gegen ein psychisches Syndrom sprächen eine Reihe gewichtiger Umstände. Entscheidend sei letzten Endes der Umstand, daß

1959 bei einer mehrtägigen stationären Untersuchung die Klägerin nicht über psychische Beschwerden geklagt habe und keine Abweichung von der Norm auf psychischem Gebiet gefunden worden sei.

Auch diese Erwägungen tragen das Urteil nicht. Der Tatrichter stellt ihnen seine rechtliche Auffassung voran, daß die den Erstbescheid tragenden Feststellungen auch im Angleichungsverfahren maßgebend seien. Deshalb ist nicht auszuschließen, daß er bei der nachfolgenden tatsächlichen Würdigung sowohl der schon 1959 erkannten Leiden als auch der 1966 diagnostizierten psychischen Störungen annimmt, von den der ersten Entscheidung zugrundeliegenden Befunden und Beurteilungen der medizinischen Sachverständigen gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG ausgehen zu müssen. Wie das Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 77 Nr. 24 darlegt, dürfen zwar Ergebnisse des früheren Verfahrens, auch soweit es sich um medizinische Befunde und Gutachten handelt, als Beweismittel nach allgemeinen Grundsätzen verwertet werden. Die neue Entscheidung muß aber erkennen lassen, daß diese medizinischen Ergebnisse des

Ausgangsverfahrens nicht der Rechtslage zuwider als bindend erachtet worden sind. Diese Klarheit fehlt dem Berufungsurteil. Deshalb wird es aufgehoben.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Fuchs

Portmann